

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seiner Cultur that, sich in ein neues rechtliches engeres Verhältniß hinauf zu schwingen.

Auch unter dem mehr und minder drückenden Scepter der willkürlichen Herrschaft über die Menschen, blieb der menschliche Geist nicht schlummernd: immer entwickelte sich seine Ausbildung allmählig, und so wie diese stieg, erwachte auch das Bedürfniß neuer rechtlicher Verhältnisse: Sie fühlten wohl daß die Rückkehr in die bloß bürgerliche Gesellschaft bey diesem Grad der Cultur der Menschen unthunlich sey: Sie beabsichtigten wohl in dem gewünschten Verhältniß noch den nämlichen Zweck, den der Sicherung aller ihrer ursprünglichen Rechte, aber sie fühlten daß hierzu die Mittel nicht mehr in der freyen Willkühr jedes einzelnen Gesellschafters stehen können, sondern daß diese Mittel durch den Willen aller Gesellschafter müssen zum voraus bestimmt seyn, und von irgend Jemanden auf ausdrücklichen Auftrag von der ganzen Gesellschaft hin müssen in Ausübung gesetzt werden. Eine solche Verbindung unter vielen Familien, die also auf dem allgemeinen Gesellschaftsrecht beruht, heißt ein Staat; die Mittel die diese Gesellschaft fest setzt um durch sie ihren allgemeinen Zweck, der in der Sicherung der Rechte jedes einzelnen Gesellschafters besteht; zu erreichen, heißen Gesetze, und diejenige Person, oder diejenige Versammlung mehrerer Personen, denen die Staatsgesellschaft den ausdrücklichen Auftrag giebt, die Gesetze in Ausübung zu bringen, heißt vollziehende Gewalt oder Regierung.

(Der Beschluß nächstens.)

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Erste Sitzung.

Den 21. Febr. hatte die erste, so sehnlich von jedem Freunde des Vaterlandes gewünschte Versammlung der vollständigen Landstände der Republik

Zürich statt. Diese aus 176. Volksstellvertretern bestehende Versammlung, die auf dem Junstgebäude der Constabel ihre Sitzung hatte, ward abermals mit einer zu traunensvollen und zu traunenerweckenden Rede Ihres Vorstehers, des Bürgermeisters Kilchsperger eröffnet; darauf das Verzeichniß aller Mitglieder derselben verlesen, und die Beglaubigungsscheine der Landschaftsausschüsse dem provisorischen Secretariat übergeben.

Da sich hierauf die Versammlung als vollständig und rechtmäßig erkannt hatte, wählte sie einmützig zu bleibenden Secretarien, den Bürger Landolt, Rathssubstitut bey der provisorischen Regierung, und den Bürger Heinrich Egg von Ellikon, Arzt, welche beyde nicht Mitglieder der Versammlung waren.

Alsdann ward vorgeschlagen, daß, gemäß dem schon unter dem 12. Febr. geäußerten Wunsch (S. 7.) ein officiellcs Nachrichtenblatt über die Verhandlungen der Landstände möchte publicirt werden, und die Herausgabe desselben ward einmützig, mit Unterwerfung einer Revision durch das Secretariat, dem Bürger Escher im Grabenhof aufgetragen.

Bev der Berathung über die Herausgabe dieses Nachrichtenblattes, äußerte der Bürger Billeter von Stäfa den Wunsch, es möchte allgemeine Pressfreyheit unter der wichtigen Bestimmung, daß jeder Verfasser sich zu seiner Arbeit bekenne um dafür verantwortlich seyn zu können, erklärt werden. Die Debatten über diesen wichtigen Gegenstand wurden wegen noch nöthigen Vorberathungen über die Organisation der Versammlung, aufgeschoben.

Zu Erhaltung einer ordnungsmäßigen Berathung ward einmützig festgesetzt: es solle über jedes obwaltende Geschäft eine Umfrage gehalten werden, außer welcher Niemand das Wort nehmen darf; bey den Berathungen über bestimmte Gegenstände, sollen keine ihnen fremdartige Anzüge (Motionen) gemacht werden; jedes Mitglied welches einen Anzug zu machen wünscht, solle diesen dem Präsidenten anzeigen und von ihm sich die Zeit dazu bestimmen lassen; und endlich sollen, wenn einst die wirklichen Berathungen über die zu gründende Staatsverfassung ihren Anfang nehmen, jeden Tag die Gegenstände angezeigt werden, welche am folgenden in die Berathung kommen.

Endlich ward eine Erklärung der provisorischen Regierung vom 17. Febr. vorgelesen, deren zufolge dieselbe, die Wiederbesetzung der erledigten Ober- und Landvogteyen provisionaliter bis zur Einführung einer neuen Staatsverfassung, beschließt. Einige Mitglieder behielten sich das Recht vor, in der folgenden Sitzung Bemerkungen über diesen Beschluß zu machen.

Zürich, Montags den 26. Februar 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Käppli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Was ist ein Staat?

(Beschluß.)

Nur langsam und nur allmählig konnte die erste Entwicklung dieser freylich einfachen aber unter schrecklichen Vorurtheilen und fürchterlichem Druck vergrabenen Begriffe des gesellschaftlichen Rechts und die mögliche Anwendung derselben auf die Bedürfnisse des Menschengeschlechts seyn: daher auch sehen wir diese rechtliche Verbindung unter den Menschen bey einigen einfachen natürlichen Völkern weit früher in Ausübung gebracht, als bey solchen Völkern, welche lange unter dem Druck willkürlicher Herrschaft seufzten, und deren Cultur unter derselben zum Theil irre geführt wurde, oder doch wenigstens nicht in allen ihren Zweigen gleichen Schritt halten konnte; und eben deswegen auch ist der Uebergang in dieses rechtliche Verhältniß unter den Menschen, welches Staatsgesellschaft heißt, bey Völkern die durch eine misleitete Cultur verdorben sind, oft mit so schrecklichen und so langwierigen Zuständen verbunden, da hingegen die Verabredung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse durch die hiedern Männer im Grütli so schnell geschah und so leicht über ihr noch unverdorbenes Vaterland ausgebreitet wurde. Aber so groß, so undurchdringlich die Schwierigkeiten auch zu seyn scheinen, welche sich einem durch die Natur selbst bestimmten Schritt des Menschengeschlechts entgegensetzen, so ist er doch unausbleiblich: Der Strom wird aufgehalten durch die Hindernisse die sich seinen Fluthen entgegensetzen, hoch schwellen seine Gewässer auf — je mehr sich der Dam erhebt der ihren

Abfluß hindert, je stärker kann sich ihre noch schlafende Kraft sammeln, aber endlich und wenn sich auch alle Kräfte entgegenstämten, reißen die aufgeschwellten Fluthen, dem allgemeinen Naturgesetz der Schwere zu folg, durch, und der Strom zeigt sich um so kraftvoller, aber auch um so wilder und verheerender je länger er hinter unnatürlichen Dämmen verborgen gehalten wurde. Eben so werden auch allmählig überall jene rechtliche gesellschaftliche Verhältnisse, die der unaufhaltsame Gang der menschlichen Cultur fodert, sich unter dem Menschengeschlecht verbreiten, und die Einführung der Staatsgesellschaft wird eine der wichtigsten Epochen in der Geschichte der menschlichen Cultur ausmachen.

Escher.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

(Zu Vervollständigung dieser Geschichte rücken wie hier das Verzeichniß der sämtlichen Deputirten und die bereits oben (S. 7.) gedachte Proclamation der provisorischen Regierung ein.)

Verzeichniß der Mitglieder der Landstände.

1. Von Seite des Kleinen und Großen Rathes, als der provisorischen Regierung.

Bürgermeister Kilchsperger, Präsident.
Statthalter Lochmann.
Seckelmeister Hans Caspar Hirzel.

Seckelmeister Escher.
 Obmann Füssli.
 Rathsherr Scheuchzer.
 Rathsherr Lavater.
 Zunftmeister Wäber.
 Alt Schultheiß Reinhard.
 Schultheiß Landolt.
 Alt Zunftpfleger Usteri.
 Hauptmann Bodmer
 Gerichtsherr von Drell.
 Alt Landvogt Wertmiller.
 Quartierhauptmann Lavater.
 Amtmann Wertmiller.
 Obmann Dchsner.
 Alt Amtmann Steinfels.

II. Von Seite der Bürgerschaft der Stadt Zürich.

Constanzel.

Stettrichter Meiß.
 Hans Conrad Escher, im Grabenhof.
 Saffran.
 Hauptmann Hoffmeister.
 Hauptmann Trichtinger, beym Schäßli.
 Meisen.
 Generaladjutant Bürkli.
 Heinrich Füssli, Mahler.
 Schmiden.
 Raths-Procurator Koller, zu Stadelhofen.
 Obmann Bremi.
 Weggen.
 Obmann Fehr beym Fuchs.
 Seeschreiber Keller.
 Gerwi.
 Waser, Germer.
 Römer, vor dem Rennwegger = Thor.
 Widder.
 Chorherr Rahn, M. D.
 Wilhelm Nägeli, Metzger.
 Schuhmachern.
 Manz, Stubenverwalter.
 Rechen-Substitut Wyß.
 Schneidern.
 Obmann Ulmer, Schneider.
 Hauptmann Traxler, auf dem Weinplatz.
 Schiffeuthen.
 Raths-Procurator Waser.
 Lochmann beym Egli.
 Zimmerleuthen.
 Caspar Ott, an der Thorgaß.
 Obmann Waser, Hafner an der Sihl.
 Râmbel.
 Raths-Procurator Füssli.
 Obmann Däniker beym eisernen Zeit.
 Waag.
 Obmann Neutlinger, Weber.
 Schützenmeister Schmid.

III. Von Seite der Stadt Winterthur.

Schultheiß Salomon Hegner.
 Rathsherr Heinrich Steiner.

IV. Von Seite der Stadt Stein.

Doctor und Stadtschreiber Peter.
 Wachtmeister Jakob Bül.

V. Von Seite der Land-Bürgerschaft.

I. R y b u r g.

a) Ober = Amt.

Graffschaft = Fürsprech Homberger von Wermetschweil.
 Landrichter Schellenberg von Wyßlingen.
 Landrichter Joachim Walther von Rusikon.
 Hans Jakob Gujer von Fehr = Altorf.
 Seckelmeister Heinrich Briner von dort.
 Landrichter Wolfensperger von Bauma.
 Landrichter Forrer aus dem Reitweg, bey Bauma.
 Hauptmann Pöfhardt von Hittnau.
 Salomon Meili von dort.
 Heinrich Isler von Niken bey Wildberg.
 Lieutenant Rüegg von Wyla.
 Hans Ulrich Lattmann im Sternenberg.

b) E n n e r = Amt.

Untervogt Peter von Netterschen.
 Gerichtsvogt Joh. Rud. Egg von Ellikon.
 Graffschafts-Fürsprech Erb von Netterschen.
 Lieutenant Wuhmann von Wisendangen.
 Gerichtschreiber Heinrich Hegnauer von Elgg.
 Lieutenant Ulrich Wyler von Nickenbach.
 Jakob Keller von Bänken.
 Landrichter Keller von Ohringen.
 Landricht. Hs. Ulrich Ehrensperger von Ober Winterthur.
 Seckelmeister Ulrich Frenhofer von Beltsheim.
 Gerichtsvogt Hs. Ulrich Wägmann von Nestenbach.
 Rudolf Schurter von Freyenstein.
 Richter Ludwig Müller von Dättlikon.

c) U n t e r = Amt.

Unterspfeiler Heinrich Eberhard von Ploten.
 Graffschaft-Untervogt Hs. Jakob Schärer von Ploten.
 Landrichter Jakob Schellenberger von Wasserstorf.

d) A u s s e r = Amt.

Lieutenant Joh. Caspar Uhlmann von Feuerthalen.
 Landrichter Jakob Meiser von Bänken.
 Gerichtschreiber Johann Corrodi von Marthalen.
 Lieutenant Ulrich Loggenburger von dort.

e) I l l n a u e r t h e i l, mit Wangen.

Landrichter Jakob Graf von Lindau.
 Ehgaumer Jakob Beerüter von Illnau.
 Schultheiß Conrad Pfister von Ryburg.
 Kirchnpfleger Heinrich Groß von Brütten.
 Wachtmeister Jakob Müller von Wangen.

f) E m b r a c h e r t h e i l.

Rudolf Spörri von Embrach.

G r ü n i n g e n.

Lieut. Heinr. Statmann, Hirschenwirth von Grünigen.
 Lieutenant Jakob Zollinger von dort.
 Lieutenant Heinrich Witz von Ottikon bey Gosau.
 Kirchnpfeleger Spörri von Rempten der Pfarr Wezikon.
 Lieutenant Chrismann auf der Breiten zu Hombrächlikon.
 Landrichter Zollinger zu Hof bey Egg.
 Chirurg. Hochstrasser von Egg.
 Kirchnpfeleger Tobler zu Altorf.
 Vogt Muggli von dort.
 Felix Schoch von Bärenschweil.
 Seckelmeister Streler von dort.
 Quartiermeister Hoß von Wald.
 Eghaumer Mooser von dort.
 Weibel Zuppinger aus dem Fischenthal.
 Lieutenant von Tobel von Müti.
 Seckelmeister Huber von Büchl zu Bubikon.
 Weibel Wäber von Dürnten.
 Lieutenant Wäber von dort.
 Seckelmeister Dingger zu Bezholz bey Hinweil.
 Müller Heinrich Babi von Wendhäußlen bey Bubikon.

E g l i s a u.

Rathsherr Schneider von Eglisau.
 Untervogt Kutschmann von Hüntwangen.
 Lieutenant Graf von Rätz.

R e g e n s p e r g.

Schultheiß Hartmann Augst von Regensperg.
 Amtsseckelmeister Rudolf Keller von Ober-Weningen.
 Seckelmeister Felix von Tobel von Dieltorf.
 Amtsrichter Heinrich Schütz von Bachs.

A n d e l f i n g e n.

Hauptmann und Untervogt Tobler von Flaach.
 Stabhalter Hs. Ulrich Kübler von Ofingen.
 Hauptmann Jakob Müller von Wältsingen.
 Stabhalter Conrad Keller von Andelfingen.
 Lieutenant und Chirurg. Friedrich von Dorlikon.

G r e i f f e n s e e.

Amthauptmann Jakob Bachofen von Kirchsuster.
 Kirchnpfeleger Jakob Pfenninger von Greiffensee.
 Amtsrichter Hs. Caspar Trüb aus der Hell.
 Kirchnpfeleger Jakob Reiff von Schwerzenbach.

K n o n a u.

Freyamts-hauptmann Joh. Rätz von Heisch.
 Freyamts-Untervogt Heinrich Kleiner von Unter-Mett-
 menstetten.
 Freyamtsweibel Heinrich Häberling von Nonnan.
 Freyamts-wachtmeister Bernhard Funk von Ottenbach.
 Adjutant Jakob Schebbeli von Affholtern.
 Quartiermeister Heinrich Pfenninger, Gerwer in der Wängi
 bey Neugst.
 Kirchweyer Joachim Suter in der Kinderweid zu Langnau.

W ä d e n s c h w e i l.

Geschworner Heinrich Lürhold von Wädenschweil.
 Hauptmann Jakob Huber von dort.
 Johannes Ditzinger von dort.

Dr. Caspar Landis von Nichteneschweil.
 Landrichter Jakob Gattiker von dort.
 Feldschärer Caspar Bär von Hütten.
 Seckelmeister Heinrich Schmid von Uetikon.

S a r.

Landammann Ulrich Göldi aus dem Sennwald.

A l t s t e t t e n.

Geschworner Jakob Pöschard,

R e g e n s t o r f.

Johannes Meyer.

W ä l d a u.

Rathsherr Jakob Frölich.

Hauptmann Jakob Gantsch.

N e u a m t.

Untervogt Versinger von Weyach.

Lieutenant Schmid von Stadel.

R ü m l a n g.

Kirchnpfeleger Caspar Meyer.

S c h w a m e n d i n g e n u n d D ü b e n d o r f.

Seckelmeister Heinrich Häuser von Dübendorf.

Dorfmeier Johannes Vollenweider von Schwamendingen.

H ö n g g.

Geschworner Johannes Appenzeller.

H o r g e n.

Hauptmann Jakob Rägeli im Schooren.

Geschworner Heinrich Kellstab, Müller zu Langnau.

Seckelmeister Ulrich Maurer von Adlischweil.

Lieutenant Hs. Heinrich Stapfer von Horgen.

Factor Jakob Gugolz von dort.

Chirurgus Johannes Hüni von dort.

Geschworner Huber im Hirzel.

W o l l i s h o f e n.

Lieutenant Daniel Siber in der Engi.

W i e d i k o n.

Hauptmann Hausheer.

S t ä f a.

Caspar Pfenninger, Chirurgus von Stäfa.

Caspar Billeter im Gehren.

Lieutenant Jakob Kuenz von Detweil.

M ä n n i d o r f.

Gemeindseckelmeister Rudolf Widschädler.

Adjutant Gerold Zuppinger.

M e i l e n.

Adjutant Jakob Wunderli.

Johannes Dolber, Sohn.

C h r l i b a c h.

Seckelmeister Heinrich Witz.

R ü f n a c h t.

Lieutenant Heinrich Zeller von Hirslanden.

Schützenmeister Johannes Bleuler von Zollikon.

Wachtmeister Hans Heinrich Fierz von Rüschacht.

Hans Caspar Bleuler aus dem Riespach.

Hans Conrad Weithaar von Herrliberg.

IV. Wa ch t e n.

Alexander Noz von Fluntern.

Rusterholz auf dem Kietli.

Heinrich Schärer von Wipfingen.

Birmenstorf und Urdorf.

Jakob Bleuler, Chirurgus.

W e t t s c h w e i l.

Wachtmeister Heinrich Fräch von Bonstetten.

E b m a t i n g e n.

Heinrich Angst, Chirurgus.

S t a m m h e i m.

Lieutenant Johannes Langhard von Stammheim.

Secretarii; Rathssubstitut Mathias Landolt; Heinrich Egg von Ellikon. Adjunctus, Joh. Rud. Hef.

Anleitung zur Auswahl der Landes-Ausschüsse
in die zur Entwerfung einer neuen Verfassung gesetzte
Landes Commission; Auch Erinnerung zu gegen-
seitigem friedlichem Betragen.

Wir Bürgermeister, Klein und Große Räte, als die provisorische Regierung der Stadt und Republik Zürich, entbieten allen und jeden Unseren G. L. Stadt- und Land-Bürgern Unsere zutrauensvollen Gesinnungen, und geben ihnen dabey folgendes zu vernehmen:

Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß ein großer Theil Unserer Landschaft, in Absicht auf die Zahl ihrer Ausschüsse bey der Landes-Commission, eine Abänderung wünsche, so haben Wir, da Uns nichts angelegener ist, als die so heilsame Vereinigung zwischen Stadt und Land auf das baldeste zu erzielen, diesem Wunsch mit väterlicher Liebe entsprochen, und Uns, unter einmüthiger Zustimmung der ganzen Gemeinde der Stadt, dahin erkennt, daß die Mitglieder der angebahnten Landes-Commission zu einem Viertel aus hiesiger Stadt, und zu drey Vierteln ab der Landschaft gewählt werden sollen: Auch haben Wir den Bedacht genommen, die Zahl der Landschafts-Ausschüsse nach der Bevölkerung des Landes möglichst genau einzutheilen.

Demzufolge nun ist allervorderst verordnet, daß es bey der bereits getroffenen Wahl der Abgeordneten von hiesiger Stadt und den Municipalstädten, so wie auch bey der vorgegangenen Wahl von Abgeordneten mehrerer Gegenden auf der Landschaft, gänzlich seinen Bestand haben solle. In denjenigen Bezirken also, welche durch ihre Wahlmänner bereits Landes-Ausschüsse ernannt haben, nunmehr aber eine größere Anzahl von solchen Deputirten erhalten, sollen diese noch mangelnden Ausschüsse durch die schon erkieseten Wahlmänner, erwählt werden.

Rücksichtlich aber auf diejenigen Bezirke der Landschaft, in welchen noch gar keine Wahlen vorgegangen sind, oder welche, laut der den Ober- und Landvogtey-Memtern erteilten Anweisung, nur Wahlmänner, aber noch keine Landes-Ausschüsse erkieset haben, hat es die Meinung,

daß, um in die ganze Wahlhandlung die möglichste Freyheit und Unpartheylichkeit zu bringen, die einzelnen Kirchgemeinden versammelt werden sollen.

Diese Versammlung der einzelnen Kirchgemeinden soll nächstkünftigen Sonntag, den 18ten dieses Monats, des Morgens nach vollendetem Gottesdienst geschehen, und von jeder derselben eine Anzahl von vier Wahlmännern erwählt werden.

Die auf diese Art verordneten Wahlmänner werden hernach, entweder alle aus einer Vogtey oder Herrschaft, oder nach einer besondern Abtheilung, wie dieses von ihrem betreffendem Ober- oder Landvogteyamt bestimmt werden wird, zu der von demselben anberaumten Zeit und an dem angewiesenen Ort zusammentreten, und aus ihrem Mittel die Abgeordneten selbst wählen, die ihr Bezirk zu der Landes-Commission zu geben hat.

Endlich werden diejenigen, welche in diese wichtige Versammlung sind gewählt worden, mit einer schriftlichen Anzeige in Betreff ihrer Wahl versehen, am nächsten Dienstag, als den 20sten d. M., sich in die hiesige Stadt, als an den Ort, wo die Landes-Versammlung gehalten wird, verfügen.

So wie es nun jedem wohlgesinnten Einwohner Unseres Landes, gleich Uns, sehr erwünscht seyn wird, auf die genommenen Beschlüsse hin, einer vollkommenen Beruhigung entgegen sehen zu können, so dürfen Wir auch zuversichtlich erwarten, daß jedermann zu Stadt und Land Unserer, aus der Fülle des Herzens kommenden Ermahnung, willige Folge leisten und sich zur Pflicht machen werde, alles Vorgegangene, in Rücksicht auf Personen und Handlungen, in tiefe Vergessenheit zu stellen, zumalen niemandem weiter mit Zumuthungen beschwerlich zu fallen, oder mit Vorwürfen und Drohungen sich zu äussern, sondern sowohl selbst, als durch Einwirkung auf andere, alles beyzutragen, daß Eintracht, Freundschaft und Zutrauen immer mehr befördert, und alle Theile des Landes durch die engsten brüderlichen Bande immer fester mit einander verbunden werden.

Besonders aber ist es Unser nachdrückliche Wille und Befehl gegen jedermann, den Personen, welche zu Mitgliedern der Landes-Commission entweder bereits gewählt sind, oder durch eine gänzlich freye Wahl noch werden gewählt werden, diejenige Achtung in Worten und Handlungen zu beweisen, welche ihrem wichtigen öffentlichen Charakter gebührt. Jeder hierwieder vorgehende Fehler würde nicht nur Unser gerechtes Mißfallen erregen, sondern von der geordneten Polizeystelle, welcher die sorgfältigste Aufsicht zu tragen angewiesen ist, — ernstlich gestraft werden.

Wir überlassen Uns aber der angenehmen Hoffnung, daß niemand einen Anlaß zu dießfälligen Beschwerden geben werde, und ersehen den Höchsten, daß Er die bevorstehenden wichtigen Berathschlagungen zum Glück und Segen des lieben Vaterlandes lenken wolle.

Geben in Unserer großen Rathsverammlung, den 13. Febr. 1798.

Canzley der Stadt Zürich.

Der schweizerische Republikaner.

Fünftes Stück.

Zürich, Dienstags den 27. Februar 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegenste Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Zweyte Sitzung, den 22. Febr.

Bürger Pfenninger von Stäfa machte den Antrag: die provisorische Regierung möchte abschliessend dem kleinen Rath übergeben, und also der große und der geheime Rath aufgehoben werden; dieser neuen provisorischen Regierung möchten ferner einige Mitglieder aus den Landständen zugegeben werden, um dadurch das Zutrauen gegen die Regierung und derselben eigene Kraft zu erhöhen; zu gleichem Endzweck sollten auch jedem Vogteyamt des Landes einige Beyfizer gegeben werden, die das Vertrauen des Volks besitzen, und endlich sollten von nun an keine Abänderungen in den Personen der Ober- und Landvögte mehr vorgenommen werden, indem diese Stellen wahrscheinlich in der künftigen neuen Verfassung wegfallen dürften. Nach einer freymüthigen und zugleich freundschaftlichen Berathung dieses Gegenstandes, ward einmüthig beschloffen: die provisorische Regierung, wie bisanhin, wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Arbeiten, beym großen, Kleinen und geheimen Rath bleiben zu lassen; dagegen aber derselben anzutragen, sich in jedes dieser 3 Collegien aus der Mitte der Landstände einige Beyfizer geben zu lassen, jedem Vogteyamt aus dem Mittel der jüngsthin vom Lande selbst erwählten Wahlmänner 2 Beyfizer zu geben, welche, so wie dann auch die bisherigen Beyfizer derselben, aktives Stimmrecht erhalten sollen; ferner, von der provisorischen Regierung zu begehren, es möchte dieselbe jede wichtige Angelegenheit, welche das Wohl

des ganzen Vaterlandes betrifft, den Landständen zur Berathung und Genehmigung, vor den zu treffenden Schlußnahmen, übergeben; sie möchte auch dafür sorgen, daß, wo möglich, die gegenwärtigen Ober- und Landvögte ohne Abänderung, bis zur Einführung der neuen Verfassung, auf ihren Aemtern verbleiben.

Von dem Präsidenten und den Mitgliedern der Landes-Commission in Solothurn, ward ein an die Landes-Commission gerichtetes Schreiben verlesen, worinn jene von der Annahme der Freyheit und Gleichheits-Grundsätze im Canton Solothurn Anzeige giebt, und um Mittheilung der bisherigen Arbeiten und Beschlüsse bittet; dieses Schreiben soll freund-eidsgenössisch beantwortet, die Verhandlungen und Beschlüsse mitgetheilt, und um Erwiederung hievon ersucht werden.

Zur Vorberathung der in der künftigen Sitzung zu bestimmenden Eidesformel für die Landstände ward eine Commission von 8 Mitgliedern niedergesetzt.

Dritte Sitzung, den 23. Febr.

Nach sorgfältiger Berathung ward einmüthig folgende von dieser Versammlung zu schwörende Eidesformel angenommen.

„Ihr alle sollet schwören:

„Ohne Einwirkung fremder Gewalt eine Staatsverfassung zu entwerfen, welcher Religion und Tugend zur Grundlage dienen und wodurch die Freyheit und Gleichheit der Staats- und bürgerlichen Rechte, mithin die Souverainität des Volks festgesetzt werden soll;

„bey der wir unabhängige schweizerische Eydgenossen
 „bleiben, und die Heiligkeit der Gesetze, die Sicher-
 „heit der Personen und des öffentlichen sowohl als
 „Privateigenthums erzielen können; alles gewissenhaft
 „und ohne Gefahr.“

Durch ein Stimmenmehr von 89. Stimmen ward
 festgesetzt, daß die Eydleistung selbst, auf nächsten Montag
 den 26. Febr. verlegt, und dieselbe im gewohnten Ver-
 sammlungsort bey offener Thüre vorgenommen werden
 solle.

Die entgegengesetzte Meynung für welche sich 83.
 Stimmen fanden, foderte Aufschub dieser Eydleistung,
 bis durch die Mitglieder der Versammlung, das Urtheil
 ihrer Constituenten eingeholt worden sey.

In der Sitzung des provisorischen großen
 Rathes am 24. Febr. wurden die sämtlichen in der
 zweyten Sitzung der Landstände, von dieser an die
 provisorische Regierung gethanen Ansuchen einmüthig
 bewilligt; und in Rücksicht der Beysezer aus den
 Landständen bey den verschiedenen Rathes-
 Kollegien, beschlossen: es sollen dem großen Rath 24.
 Beysezere gegeben werden, welche die Landstände durch
 ganz freye Wahl bey heimlichem Mehr (durch Pfennig-
 legen) aus ihrer Mitte, jedoch mit dem Ansehen zu
 wählen haben, daß diese 24. Männer in bittiger Propor-
 tion auf die gesammte Landschaft und die Landstädte ver-
 theilt werden. Von diesen 24. Beysezern des Großen,
 werden dann 4. dem Kleinen und 2. dem Geheimen
 Rathe beygeordnet werden; auch diese Auswahl bleibt
 der Landes-Commission gänzlich überlassen.

Gemeine Herrschaften.

Schon seit geraumer Zeit hatten sich im Thurgäu
 und Rheintal einige Gesellschaften von Freunden der
 Freyheit vereinigt, um sich zu berathen, wie und auf
 welche Art diese Landschaften mit Verhütung aller Aus-
 schweifungen, Zügellosigkeit und Unordnung, aus dem
 Zustand der Unterthänigkeit in den der Freyheit versetzt
 werden könnten.

Nach und nach wurden solche Ideen auch unter dem
 Volke ausgebreitet, und da die Gesellschaften im Thur-

gäu dasselbe genug vorbereitet glaubten, und aus der
 in den regierenden Ständen herrschenden Stimmung vor-
 ansahen, daß ihr Unternehmen von dort her keinen Wie-
 derstand finden würde — sandten sie in den letzten Tagen
 des Januars reitende Botten in alle Dörfer und Gegen-
 den des Landes und foderten die Einwohner auf, Donner-
 stags den 1. Febr. in Weinfelden, welcher Ort ungefähr
 in dem Mittelpunkt des Landes sich befindet, zusammen-
 zukommen.

Dieser Aufruf machte einen solchen Eindruck, daß
 auf den bestimmten Tag über 2000 Mann nach Weinfel-
 den kamen. Der berühmte Handelsmann, Herr Paul
 Reinhard von Weinfelden, hielt von der Treppe
 des Wirthshauses zur Traube eine kurze Anrede an das
 Volk, in welcher er die Absicht dieser außerordentlichen
 Versammlung anzeigte, und ihr zu Händen ihrer
 Gemeinden folgende Punkte zur Auswahl vorschlug:

- 1) Ob man von den sämtlich regierenden Ständen
 mit Anstand und Nachdruck für das ganze Thurgäu Frey-
 heit und Unabhängigkeit ausbitten — oder aber sich
- 2) nur um Abschaffung von Mißbräuchen,
 die sich in die Civil- und Militärverfassung des Landes ein-
 geschlichen, bey denselben verwenden wolle?

Nachdem auch über diesen Gegenstand der junge B.
 Kesselring von Bültschauen einen schriftlichen
 Aufsatz abgelesen, wurde der erste Vorschlag mit großer
 Mehrheit beschlossen — hernach den Ausschüssen zu Han-
 den ihrer Gemeinden jene 2 Punkten, nebst dem vorläu-
 figen Beschluß der Versammlung zugestellt, daß man auf
 Samstags den 3. Febr. Nachmittags um 1 Uhr in allen
 Pfarrkirchen des ganzen Landes, die Gemeinden versam-
 meln und darüber die Stimme des Volks vernehmen könne.
 Auch sollte jede Gemeinde Ausschüsse wählen, die am
 Montag Morgen den 5ten, in Weinfelden auf dem Rath-
 haus sich einfinden sollten —

Allgemein wurde diesem Beschluß Folge geleistet —
 Die Gemeinden wurden gehalten, die Ausschüsse gewählt,
 und auf den Montag nach Weinfelden abgeordnet —
 Ihre Berathschlagungen dauerten bis Dienstag Mittag —
 Sie beschlossen: 1) Abgeordnete an die regierenden Stände
 zu senden, ihnen den Wunsch des ganzen Volks nach
 Freyheit und Unabhängigkeit vorzutragen, und um ge-
 neigte Willfährung desselben geziemend, aber mit Nach-
 druck zu bitten.